



HAMBURGER HOCKEY-VERBAND e.V.

SATZUNG

beschlossen auf der
ordentlichen Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2015
in Hamburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 21. Juli 1948 gegründete Hamburger Hockey-Verband e. V. (HHV) ist der gemeinnützige Zusammenschluss von Vereinen in der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer Umgebung, die Feld- oder Hallenhockeysport (Hockeysport) betreiben.

(2) Der HHV hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der HHV ist Mitglied im Deutschen Hockey-Bund e. V. (DHB) sowie im Hamburger Sportbund e. V. (HSB).

(2) Der HHV erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände als verbindlich an.

(3) Der HHV kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports und dieser Satzung stehen.

§ 3 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der HHV bezweckt die Pflege und Förderung des Hockeysports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des HHV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HHV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HHV Mitgliedern seines Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

(2) Der HHV regelt und entscheidet über alle mit dem Hockeysport zusammenhängende Fragen in seinem Verbandsgebiet, soweit nicht der DHB dafür zuständig ist.

(3) Der HHV vertritt die Interessen aller ihm angeschlossenen Mitglieder und hat den kameradschaftlichen Zusammenhalt sowie die Beziehungen zum DHB und den anderen deutschen Landeshockeyverbänden zu pflegen. Er organisiert die Durchführung von Hockeyveranstaltungen, insbesondere von Meisterschaftsspielen, und erlässt die dafür

notwendigen Regelungen. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Förderung des Jugendsports.

(4) Der HHV bekennt sich zum aktiven Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der HHV sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.

(5) Der HHV bekennt sich zum Dopingverbot und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DHB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DHB in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des HHV bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Ordnungen, die der HHV erlässt und die für seine Mitglieder und dessen Mitglieder verbindlich sind:

- a) Gemeinsame Spielordnung (SPO) des HHV und des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes e. V. (SHHV),
- b) Jugendordnung (JO),
- c) Schiedsrichterordnung,
- d) Beitragsordnung.

(2) Darüber hinaus übernimmt der HHV folgende Ordnungen als eigene Ordnung, soweit diese Satzung keine diesen Ordnungen entgegenstehenden Bestimmungen enthält:

- a) Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB),
- b) Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO DHB),
- c) Zusatzbestimmungen der IG Nord (SPO IG Nord) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB).

(3) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in dem Vereinsregister in Kraft und sind zu veröffentlichen. Änderungen der in Absatz 1 genannten Ordnungen treten mit ihrer Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

§ 5 Veröffentlichungen, Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des HHV oder durch E-Mail oder Rundschreiben an die Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft im HHV

(1) Mitglieder können die den Hockeysport ausübenden, gemeinnützigen Vereine auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden, die zugleich auch Mitglied im HSB und im DHB sein müssen. Darüber hinaus können Anträge auf Mitgliedschaft gestellt werden von Vereinen, die den Hockeysport ausüben und im näheren Umland der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig sind sowie dem Landessportbund (LSB) ihres Bundeslandes angehören; § 8 Abs. 1 Satz 3 Satzung DHB gilt entsprechend.

(2) Anträge auf Aufnahme in den HHV sind in Textform unter Beifügung der Vereinssatzung, eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister sowie einer Namensliste einschließlich Adressen des Vorstands und gegebenenfalls des Vorstands der Hockeyabteilung beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung des HHV endgültig, sofern der antragstellende Verein gegen die ablehnende Entscheidung binnen Monatsfrist nach deren schriftlicher Mitteilung Einspruch eingelegt hat.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft im HHV erlischt

- a) durch Austritt des Mitglieds,
- b) durch Ausschluss des Mitglieds,
- c) durch den Verlust seiner Mitgliedschaft in einem Landeshockeyverband oder
- d) durch Auflösung des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus dem HHV ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößt, dem HHV, dem DHB, einem anderen Landeshockeyverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, auch auf Antrag eines Mitglieds, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem HHV unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt. Ebenso hat das Mitglied keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an Mitgliederversammlungen und Jugendhauptversammlungen des HHV nach Maßgabe dieser Satzung und der JO mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
- b) an den Veranstaltungen des HHV, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 4 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten sowie diese und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen. Sie haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des HHV und des Hockeysports insgesamt nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird.

(2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten. Die Mitglieder sind außerdem zur fristgerechten Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit die Mitgliederversammlung diese in der Beitragsordnung festgesetzt hat. Neben der Regelung zum Ruhen des Stimmrechts nach § 12 Abs. 6 kann der Vorstand zusätzlich Mitglieder, die trotz Erinnerung entweder ihre Beiträge, Umlagen, Sonderbeiträge oder gemäß SPO oder SGO DHB verhängte Strafen nicht zahlen oder ihre Pflichten gemäß nachfolgendem Absatz 3 nicht oder nur in sachlich unzutreffender Weise nachkommen, mit Sperrung der Mannschaften, für die der HHV

zuständig ist, oder mit anderen angemessenen Disziplinarmaßnahmen gemäß § 13 SGO DHB belegen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des HHV Mitgliederzahlen und andere Erkenntnisse und Sachverhalte aus dem Vereinsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des HHV für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, einmal jährlich auf Anforderung ihre Mitgliederzahlen zu nennen. Hierbei sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder zu berücksichtigen, gegebenenfalls lediglich diejenigen der Hockeyabteilung/Hockeysparte des Mitglieds, sofern das Mitglied nach seiner Satzung über eine solche mit eigenem Abteilungs- oder Spartenbeitrag verfügt. Die Meldung muss in Hinblick auf die Anzahl der gemeldeten Mitglieder zumindest der Meldung des Mitglieds entsprechen, die gegenüber dem für das Mitglied zuständigen LSB erfolgt. Hierbei soll möglichst derselbe Stichtag gewählt werden.

(4) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HHV werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls geahndet. Das Nähere regeln die Ordnungen gemäß § 4. Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs und eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HHV eine Strafmaßnahme ausgesprochen werden. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Erzieherische Maßnahmen (Auflagen oder Bußen),
- d) Geldstrafe,
- e) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- f) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- g) Aberkennung von Punkten in der Wertung von Meisterschaftsspielen,
- h) Versetzung einer oder mehrerer Mannschaften in eine tiefere Spielklasse,
- i) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Verbot auf Zeit, ein Amt im HHV oder in seinen Mitgliedern zu bekleiden,
- k) Sperre für Pflichtspieltage,
- l) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds,
- m) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des HHV,

n) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit.

Die Verhängung der vorstehenden Strafen gemäß lit. e) und lit. i) bis n) soll in der Regel nicht länger als für drei Jahre erfolgen. Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeit auf Dauer möglich. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied oder dessen Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.

§ 10 Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention

(1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind bei der Ausübung des Hockeysports verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der verbandsinternen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.

(2) Der HHV nimmt am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Fédération Internationale de Hockey (FIH) teil. Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfs durchzuführen.

(3) Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB, die für alle diesbezüglichen Streitigkeiten und Verfahren ausschließliche Geltung hat. Der Rechtsweg zur sportlichen Gerichtsbarkeit einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung DHB und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB. Die Mitglieder des HHV sind verpflichtet, entsprechende Entscheidungen des DHB anzuerkennen und umzusetzen.

(4) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, sowohl Maßnahmen zur Gewaltvermeidung zu ergreifen und dafür geeignete Strukturen zu schaffen, als auch die Gefährdungspotenziale im Hinblick auf Gewaltanwendungen zu minimieren und gegebenenfalls in angemessener Weise Verstöße zu sanktionieren. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Organe

Die Organe des HHV sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) die Jugendhauptversammlung (JHV).

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HHV. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zwischen dem 1. April und dem 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher durch Bekanntmachung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder binnen vier Wochen nach Beschlussfassung oder Antragseingang einberufen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung,
- d) Voranschlag,
- e) Wahlen (Vorstand (mit Ausnahme der Vorstände Jugend), Kassenprüfer und Schiedsgerichte – soweit anstehend –),
- f) Bestätigung der Vorstände Jugend (soweit anstehend),
- g) Anträge,
- h) Sonstiges.

(4) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle des HHV schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des HHV, der Vorstand sowie die JHV. Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung von 50 % der anwesenden Stimmen; sie dürfen keine Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 4 Abs. 1 genannten Ordnungen oder die Auflösung des HHV zum Inhalt haben.

(5) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss und vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben und zu veröffentlichen ist. Ist auf Wunsch des Präsidenten ein Versammlungsleiter gewählt worden, unterschreibt auch

dieser das Protokoll. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Präsidenten zu erheben.

(6) Träger des Stimmrechts auf den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des HHV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zusätzlich hat jedes Mitglied für jeden vollen € 100,00-Betrag seines im vorangegangenen Geschäftsjahr zu entrichtenden Grundbeitrags gemäß Beitragsordnung eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Ein Mitglied kann sich jedoch mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Sonderbeiträge, die 5 v.H. des Jahresbeitrages übersteigen, länger als zwei Monate im Rückstand befindet.

(7) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Beschlussfassungen und Wahlen sind offen. Die Durchführung von Wahlen als Blockwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen; auch Einzelwahl kann beantragt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf Antrag ehemalige Präsidenten des HHV, die sich in hervorragender Weise um den Hamburger Hockeysport Verdienste erworben haben, zu Ehrenpräsidenten des HHV ernennen; der Ehrenpräsident steht dem Vorstand beratend aber ohne Stimmrecht zur Seite und darf an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 13 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des HHV. Er kann hauptamtliche Geschäftsführer sowie zusätzliche besoldete Fachkräfte bestellen und ihnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Der Vorstand ist befugt, soweit kein anderes seiner Organe oder Ausschüsse zuständig ist, Disziplinarmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 zu verhängen, wenn ein Mitglied oder dessen Mitglied in grober Weise Interessen des HHV zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Vorstand Finanzen,
- Vorstand Sport Damen und Herren,

- zwei Vorstände Jugend,
- Vorstand Sportentwicklung,
- Vorstand Schiedsrichter,
- Vorstand Kommunikation sowie
- bis zu drei Beisitzer.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand Finanzen sind Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung erhalten sollen; § 3 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer erforderlichen Auslagen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden bis auf die Vorstände Jugend für die Dauer von zwei Jahren (Wahlperiode) durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Amtsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand selbst ergänzen und ein Ersatzmitglied durch Beschluss bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Vorstände Jugend werden für die Dauer von zwei Jahren durch die JHV gewählt; ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist unbegrenzt zulässig.

(7) Der Vorstand und seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter. Der HHV soll für die interne und externe Haftung seiner Vorstandsmitglieder geeigneten und ausreichenden Versicherungsschutz eindecken.

(9) Der Vorstand kann Einzelpersonen, Mannschaften oder Mitglieder, die sich durch besondere sportliche Erfolge oder langjährige ehrenamtliche Tätigkeit verdient gemacht und somit zum

Ansehen des Hockeysports im Verbandsgebiet des HHV beigetragen haben, mit der Ehrennadel des HHV oder im Wiederholungsfall in anderer Weise ehren. Die Ehrung soll im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 14 Vorstandsausschüsse

(1) Vorstandsausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

(2) Der Vorstand bildet folgende Ausschüsse:

a) Spieलाusschuss (SPA)

Dem SPA gehören der Vorstand Sport Damen und Herren als Vorsitzender, der Vorstand Schiedsrichter und bis zu drei weitere Personen an, die der Vorsitzende beruft und vom Vorstand zu bestätigen sind. Dem SPA obliegt die Leitung, Organisation und Überwachung des Spielbetriebs im Erwachsenenbereich sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der SPO und anderer Spielordnungen, wie der SPO IG Nord.

b) Leistungssportausschuss (LSA)

Dem LSA gehören der Vorstand Sport Damen und Herren, die Vorstände Jugend, der/die leitende(n) Landestrainer und bis zu drei weitere Personen an, die die vorgenannten Vorstandsmitglieder berufen und vom Vorstand zu bestätigen sind; die Jugendhauptversammlung kann ein weiteres Mitglied in den LSA entsenden. Die Mitglieder des LSA wählen ihren Vorsitzenden. Der LSA berät den Vorstand, die Vorstandsausschüsse und die Mitglieder in allen Fragen des Leistungssports einschließlich der Aus- und Weiterbildung der Trainer und Kaderspieler, der Bildung und des Spielbetriebs der Verbandsmannschaften sowie der Bekämpfung des Dopings und jeglicher Gewalt im Sport. Zudem obliegt dem LSA die Organisation des Verbandstrainings und der Teilnahme der HHV-Verbandsmannschaften an den Wettbewerben des DHB. Weitere sachkundige Personen sollen bei Bedarf auf Einladung des LSA an den Sitzungen beratend teilnehmen.

c) Schiedsrichterausschuss (SRA)

Dem SRA gehören der Vorstand Schiedsrichter als Vorsitzender, der Nachwuchsschiedsrichterreferent, die Referenten für Regelfragen sowie für Schiedsrichteransetzungen und bis zu drei weitere Personen an, die der Vorsitzende beruft und vom Vorstand zu bestätigen sind. Dem SRA obliegen die Aus- und Weiterbildung der Verbandschiedsrichter, die Ansetzung der Schiedsrichter für Meisterschaftsspiele der Damen, Herren und Jugend im HHV sowie allen Spielgemeinschaften mit Beteiligung des HHV, die Meldung von Schiedsrichtern für

Einsätze durch den DHB sowie die Koordination und Förderung der Schiedsrichterausbildung der Mitglieder.

d) Spielordnungsausschuss (SOA)

Dem SOA gehören der Präsident als Vorsitzender, der Vorstand Sport Damen und Herren, der Vorstand Schiedsrichter, ein Vorstand Jugend und bis zu zwei weitere Personen an, die der Vorsitzende beruft und vom Vorstand zu bestätigen sind. Ihm obliegen die Erstellung, Ergänzung und Änderung der SPO auf der Grundlage der SPO DHB sowie die Verhandlung und Verabschiedung von gemeinsamen Spielordnungen mit anderen Landesverbänden, insbesondere mit dem SHHV. Änderungen der SPO oder gemeinsamer Spielordnungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der bestätigenden Beschlussfassung durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden und bestehende Ausschüsse auflösen, wenn sich ihr Zweck erfüllt hat.

(4) Vorsitz und Mitglieder der Zuständigen Ausschüsse (ZA) i. S. d. SPO DHB berufen jeweils der Vorsitzende des SPA und die Vorsitzenden des JA für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich. Einzelheiten regelt die SPO.

§ 15 Jugendhauptversammlung

(1) Die Jugendhauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ der Hockeyjugend im HHV. Dieser gehören - vertreten durch den Jugendwart des jeweiligen Mitglieds - alle jugendlichen Mitglieder der Mitglieder des HHV und deren erwachsene Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedern und dem HHV gewählten oder bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys an. Die ordentliche JHV soll in jedem Jahr jeweils bis zum 30. April stattfinden, in jedem Fall aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des HHV. Außerordentliche JHV sind auf Vorschlag des JA oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen; § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die JHV entscheidet in allen die Hockeyjugend betreffenden Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

a) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung des HHV (JO),

b) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses des HHV (JA),

c) Wahl der zwei Vorstände Jugend sowie der weiteren Mitglieder des JA für die Dauer von zwei Jahren, die immer in dem Kalenderjahr der Wahl des Vorstands des HHV

stattfinden soll. Die zwei Vorstände Jugend bedürfen als Vorstandsmitglieder der Bestätigung der Mitgliederversammlung des HHV.

(3) Träger des Stimmrechts auf der JHV sind die Mitglieder des HHV, vertreten durch ihren Jugendwart oder dessen bevollmächtigten Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt § 12 Abs. 5 - 8 entsprechend, jedoch mit Ausnahme von § 12 Abs. 6 Satz 3.

(4) Weitere Einzelheiten zur JHV regelt die JO

§ 16 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss (JA) gehören die zwei Vorstände Jugend als Vorsitzende, der Nachwuchsschiedsrichterreferent, der Schulhockeyreferent, bis zu zwei Jugendsprecher und bis zu vier weitere Personen als Beisitzer an. Die Landestrainer des HHV sowie weitere sachkundige Personen sollen bei Bedarf auf Einladung eines Vorsitzenden an den Sitzungen des JA beratend teilnehmen.

(2) Der JA ist für die Verbandsgeschäfte in allen Jugendangelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegen ihm die Leitung, Organisation und Überwachung des Spielbetriebs im Jugendbereich des HHV und aller Spielgemeinschaften mit Beteiligung des HHV. Weitere Einzelheiten regelt die JO.

(3) Dem JA steht ein eigener Etat zur Verfügung, den die Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Voranschlag“ beschließt.

§ 17 Schiedsgerichte

(1) Der HHV und der SHHV bilden ein gemeinsames Schiedsgericht im Sinne des § 32 Abs. 3 Satzung DHB. Das gemeinsame Schiedsgericht entscheidet nach der SGO DHB.

(2) Das gemeinsame Schiedsgericht besteht aus insgesamt drei Kammern, deren sachliche und örtliche Zuständigkeit wie folgt festgelegt wird:

a) Beide Verbände (HHV und SHHV) bilden eine Gemeinsame Kammer. Diese besteht aus sechs Mitgliedern (Vorsitzender, zwei Beisitzer und drei Ersatzschiedsrichter), von denen der Vorsitzende und ein Beisitzer sowie zwei Ersatzschiedsrichter dem HHV angehören sollen. Diese Gemeinsame Kammer entscheidet über alle Streitigkeiten, bei denen ein unmittelbar Beteiligter dem HHV und ein anderer dem SHHV angehören.

b) Daneben bilden der HHV und der SHHV je eine Kammer (HHV-Kammer und SHHV-Kammer), die ausschließlich aus Mitgliedern des jeweiligen Verbandes bestehen. Die HHV-Kammer entscheidet über alle Streitigkeiten, an denen alle unmittelbar Beteiligten

dem HHV angehören. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Kammer über die Zuständigkeit.

(3) Die Mitglieder wählen jeweils in Schaltjahren auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder der Gemeinsamen Kammer und der HHV-Kammer.

(4) Die Regelungen der §§ 32 ff. Satzung DHB gelten entsprechend. Danach müssen die drei Kammervorsitzenden und sollen die übrigen Richter die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder der Vorstände des HHV und des SHHV sind nicht wählbar.

§ 18 Schiedsrichterwesen

(1) Der Vorstand Schiedsrichter ist für das Schiedsrichterwesen im HHV verantwortlich. Ihm untersteht der SRA. Alle weiteren Einzelheiten regelt die Schiedsrichterordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Vereins-Schiedsrichterobmann namentlich der Geschäftsstelle des HHV zu benennen. Bei dessen Ausfall oder dauerhafter Verhinderung ist das Mitglied verpflichtet, der Geschäftsstelle binnen einer Frist von 21 Tagen einen neuen Vereins-Schiedsrichterobmann namentlich zu benennen. Zusätzliche Regelungen können in der SPO getroffen werden.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des HHV wird jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, die Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung einschließlich des Jugendetats gemäß § 16 Abs. 3 überprüft.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Die Kassenprüfung soll nach Ende des Geschäftsjahres bis Ende März erfolgt sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst der HHV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm

angehörenden Mitglieder. Der HHV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, vom HHV oder anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Bildung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) DHB, HHV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Es wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit seinen Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt.

(4) Den Organen des HHV, seinen Funktionsträgern und allen seinen Mitarbeitern und sonst für ihn tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HHV hinaus.

(5) Sofern gesetzlich verlangt, bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zwecks Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Benennung erfolgt auf zwei Jahre und soll der Wahlperiode des Vorstandes entsprechen.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des HHV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit aller Mitglieder des HHV beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des HHV fällt das Vermögen an den HSB, der es zur Förderung des Leistungssports zu verwenden hat.

§22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung in Hamburg am 06. Mai 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister und Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung hat bindende Wirkung gegenüber allen Mitgliedern, es sei denn ein Mitglied widerspricht schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung der Satzung. Der Widerspruch muss mit Gründen versehen sein.